



II- 494 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl.5.905/22-I/2-1970

210 /A.B.

zu 140/J.

Präs. am 13. Aug. 1970

ANFRAGENBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Melter und Genossen: "Fahrpreisermäßigungen für alte Leute." (Nr.140/J vom 17.Juni 1970)

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Ich bin selbstverständlich bereit, dafür Sorge zu tragen, daß die eingeräumte Fahrpreisermäßigung allen dafür in Frage kommenden Personen zugute kommt. Allerdings bin ich hiezu erst ab 15.8.1970 in der Lage, weil ab diesem Zeitpunkt das neue Ermäßigungangebot der ÖBB für Senioren wirksam wird.

Zur Klarstellung darf ich darauf hinweisen, daß die unter meinem Amtsvorgänger eingeführte Fahrpreisermäßigung für Österreichische Staatsbürger über 65 Jahre von vornherein als befristete Aktion gedacht war, deren Auslaufen mit 31.Mai ds.J. festgelegt worden ist. Die ÖBB haben jedoch über meine Anregung eine neue Aktion vorbereitet, die ab 15.August ds.J.wirksam wird und vorerst bis 30.Juni 1971 in Geltung bleibt. Ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft wird in Hinkunft Männern mit einem Mindestalter von 65 Jahren und Frauen mit einem Mindestalter von 60 Jahren eine 50 %-ige Fahrpreisermäßigung gegen Lösung eines Berechtigungsscheines gewährt werden.

Es sind Berechtigungsscheine zum Preise von S 50,- und von S 200,- vorgesehen, welche nur in den Bahnhöfen, nicht jedoch in Reisebüros ausgestellt werden. Erstere berechtigen zu einer unbegrenzten Anzahl von Fahrten an allen Tagen, nicht jedoch an Samstagen, Sonntagen

./.
 www.parlament.gv.at

und Feiertagen sowie in den Weihnachts- und Neujahrswochen und in der Oster- und Pfingstwoche. Letztere berechtigen zu einer unbegrenzten Anzahl von Fahrten an allen Tagen.

Anspruch auf die Fahrpreisermäßigung besteht nur auf Grund eines der beiden Berechtigungsscheine in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Um soziale Härten weitestgehend auszuschalten, gewähren die ÖBB - gleichfalls auf Grund meiner Anregung - allen Empfängern von Ergänzungszulagen (Mindestpensionen) gegen Vorweis einer entsprechenden Bestätigung des zuständigen Pensionsversicherungsträgers eine Befreiung der Berechtigungsgebühr von S 50,-.

Aus vorstehendem Sachverhalt ergibt sich von selbst, daß in der Zeit zwischen Ablauf der früheren und Inkrafttreten der neuen Fahrpreisaktion verbilligte Fahrkarten nicht ausgegeben werden konnten. Alle Schalterbeamten sind jedoch über die Bestimmungen des künftigen Ermäßigungsangebotes bereits in Kenntnis gesetzt worden, so daß einer Inanspruchnahme durch alle hiefür in Frage kommenden Personen keinerlei Hindernisse im Wege stehen.

Wien, am 11. August 1970

Der Bundesminister:

Ullmann